

## Kein Patienten-Eigentum

# Wem gehören Planungs-, Diagnostikmodelle und Unterlagen?

**F**ür die oft von Patienten gestellte Fragen: „Warum bekomme ich nicht meine Modelle und meine Röntgenbilder, ich bin doch der Eigentümer?“ und: „Habe ich nicht Anspruch auf Eigentumsübertragung, schließlich habe ich ja dafür bezahlt?“, gibt es nur die Antworten: „Weil Ihnen Ihr Zahnarzt das Eigentum nicht übertragen hat“, und „Nein, Sie haben nicht für das Eigentum am Modell bezahlt, sondern dafür, dass der Zahnarzt es in Erfüllung seines Behandlungsvertrages angefertigt hat.“

Eigentum kann man sich als eine Kette vorstellen: Wer zuerst Eigentümer ist, bleibt es, bis es an den Nächsten übertragen wird. Wenn der Zahnarzt zum Beispiel einen Abdruck ausgießt, um ein Situations-

modell herzustellen, dann ist der Zahnarzt Eigentümer des Modells – so bestimmt es § 950 BGB. Der Patient erwirbt an diesem Modell kein Eigentum. Er bezahlt nicht das Modell im Sinne eines Einkaufes, sondern er honoriert die Arbeit des Zahnarztes und erstattet ihm Auslagen für Material und Zahntechniker. Ebenso wenig erlangt der Patient Eigentum an der Patientenakte, an Röntgenaufnahmen, Fotos oder Computersimulationen. Das alles sind notwendige Hilfsmittel für die Vertragserfüllung des Zahnarztes – ohne Relevanz für die Eigentumsverhältnisse.

*Helmut Kesler, Daniel Urbschat, Susanne Wandrey*

## Kein Wahlrecht bei Gebührenverzeichnissen

# Anlage 2 der GOZ auch für MKG-Chirurgen verbindlich

**H**äufig nehmen Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen an, dass für sie die GOZ nicht maßgeblich wäre, als Fachärzte würden sie nach der GOÄ liquidieren. Letzteres ist zwar richtig, nur die Schlussfolgerung, die Bestimmungen der GOZ wären nur für Zahnärzte verbindlich, ist falsch.

§ 6 Abs. 1 GOÄ besagt: „Erbringen Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen, Hals-Nasen-Ohren-Ärzte oder Chirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) – aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.“

**Ein Wahlrecht, eine Leistung durch eine Gebühr aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ oder dem der GOZ zu berechnen, besteht insoweit also nicht.**

Auch die Formvorschriften der GOZ, insbesondere die der Anlage 2 (Rechnungsvordruck) für die Erstellung der Liquidation, müssen, sobald eine Leistung aus dem GOZ-Verzeichnis zur Berechnung gelangt, in vollem Umfang beachtet werden, will man nicht die Fälligkeit der Vergütungsforderung gefährden (vgl. § 10 Abs. 1 GOZ). Daher kommen auch Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen nicht umhin, ihre Liquidation



Foto: beerkoff - fotolia.com

programmen den Anforderungen der Anlage 2 entsprechend umzustellen.

*Helmut Kesler, Daniel Urbschat, Susanne Wandrey*